

„Deutsche Jugendkraft (DJK) Neumarkt 1921 e.V.“

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Geschäftsführender Vorstand
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 12 Wahlen
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Abteilungen/Sparten
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Datenschutz
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Austritt des Vereins aus Sportverbänden
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Genehmigung

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Frauen oder Diversen wahrgenommen werden können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Deutsche Jugendkraft (DJK) Neumarkt 1921 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neumarkt i.d.OPf. Seine Farben sind schwarz/gelb.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 40195 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein wurde 1921 als „DJK Germania Neumarkt/OPf.“ gegründet; nach der Zwangsauflösung durch die NS-Behörde im Jahre 1935 erfolgte am 30. März 1957 die Wiedergründung unter der Bezeichnung „DJK Neumarkt 1921 e.V.“
5. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbände sowie weiteren diversen Fachverbänden. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Extremistenklausel:
Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

4. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der das Wesen und den Zweck des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen oder eingeschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Sorgeberechtigter, Vormund) oder Betreuers erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Der Abgewiesene hat die Möglichkeit dagegen zu klagen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) die Beiträge/Gebühren/Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder per Email beim Abteilungsleiter oder der Geschäftsstelle erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich in erheblicher Weise grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 - a) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- a) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- b) der Gesamtvorstand (§ 10)

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen und die Sitzung ist in einer Niederschrift zu protokollieren.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden beantragen.

3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Schriftliche Anträge müssen an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Mündliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Verfahrensweise der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht:
 - gesetzliche Vorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen
 - mind. 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand geheime/schriftliche Abstimmung/Wahl verlangen.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vorstandswahl muß schriftlich erfolgen.
 - Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und Geschäftsführer (Protokoll) zu unterzeichnen ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
 - a) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - d) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Abstimmungen über Anträge
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
 - h) Entscheidungen über die „Ehrenordnung“ und „Jugendordnung“
 - i) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und mind. einem und maximal drei gleichberechtigten Stellvertretern zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der drei Stellvertreter, soweit vorhanden, vertreten. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.

§ 10
Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
 - b) dem Geistlichen Beirat
 - c) dem Geschäftsführer und Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den Leitern der einzelnen Abteilungen oder ein Vertreter
 - f) dem Jugendbeauftragten
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand auch Ordnungen und Regelungen erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet und protokolliert.
4. Dem Geschäftsführer obliegen die Koordination und Führung der Verwaltung entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes. Er führt das Mitgliederverzeichnis, stellt die Mitgliedsbeiträge (incl. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen) in Rechnung bzw. belastet diese und fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband. Er fungiert auch als Schriftführer und fertigt die Protokolle bzw. Beschlussentscheidungen sowie die Einladungen an.
5. Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.
6. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
7. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Abteilungsausschüsse, Abteilungskassiere, Abteilungsschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.
8. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand hat 1 Stimme, Abteilungen mit mehr als 50 Mitgliedern erhalten 2, mehr als 100 Mitglieder 3 Stimmen nach Mitgliederstand am 31. Januar des Jahres.
9. Der Jugendbeauftragte hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Gesamtvorstand.

§ 11 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 12 **Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Bei Rücktritt eines Mitglieds werden die Aufgaben kommissarisch von einem Vorstandsmitglied weiter geführt. Die Abteilungen können eigene Wahlperioden festlegen.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Geschäftsführers und des Kassiers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen. Der Jugendbeauftragte wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
5. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
6. Bei der Wahl des Geschäftsführers, Kassiers und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung des Jugendbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den

beiden Bewerbern statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.

7. Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Abteilungen**

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Die einzelnen Abteilungen können eine eigene Kasse führen. Die Kassenprüfung erfolgt durch Kassenprüfer der jeweiligen Abteilung bzw. durch den Kassier.
5. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Abteilungsbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Abteilung zu verwenden. Die Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Abteilungssitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 15 **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

§16 **Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Sie erfolgt im Rahmen der Datenschutzrichtlinie der DJK Neumarkt 1921 e.V. und der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 17 **Satzungsänderung**

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 1/10 der wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 **Austritt des Vereins aus Sportverbänden**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverbandes kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landessportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV oder der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Neumarkt zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“(Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neumarkt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Vorhandene Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV oder der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 20
Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 20.09.2019 und 09.10.2020.
1. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.

Ort, Datum

	Vorname	Nachname	Unterschrift
1.	Rainer	Kapfetsberger	Rainer Kapfetsberger
2.	Maximilian	Ochsenkühn	am m
3.	Sebastian	Renner	S. Renner
4.	Schöffmann	Ernst	Schöffmann Ernst
5.	Alwin	Papendreal	Alwin Papendreal
6.	Ralf	Stagat	Ralf Stagat
7.	Rebecca	Stagat	Rebecca Stagat